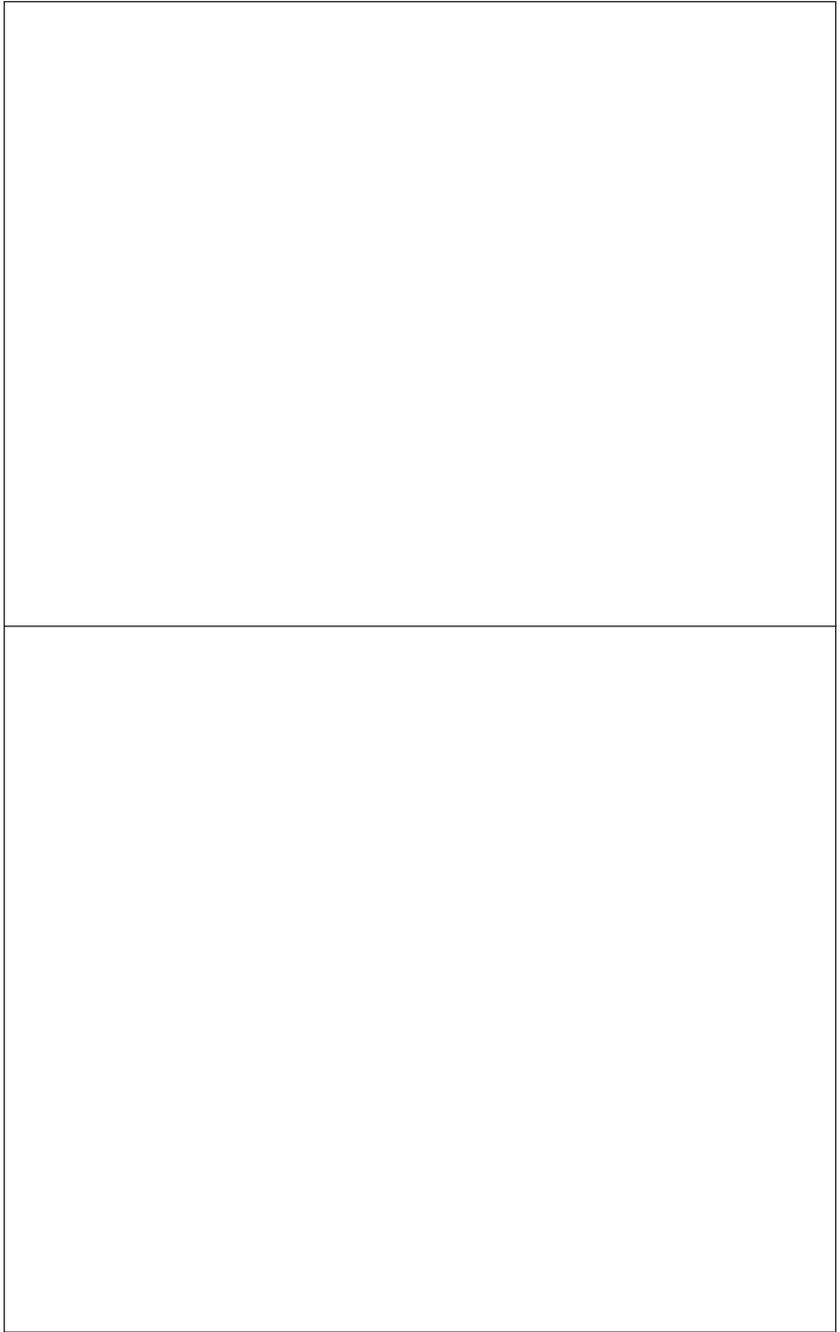


Christian Picker | Stephan Gräf (Hrsg.)

Funktionalität und Effektuierung des Antidiskriminierungsrechts



Nomos



Christian Picker | Stephan Gräf (Hrsg.)

Funktionalität und Effektuierung des Antidiskriminierungsrechts



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0368-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-3854-5 (ePDF)

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort der Herausgeber

Das Antidiskriminierungsrecht ist wissenschaftlich so komplex wie gesellschaftspolitisch umstritten. Es hat eine politische, eine ökonomische, eine soziale und eben eine juristische Dimension und ist damit Forschungsgegenstand verschiedener (Fach-)Disziplinen. Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Wissenschaftszweige sind daher am 2. Juni 2022 an der Universität Konstanz zu einem Workshop mit dem Titel „Funktionalität und Effektivierung des Antidiskriminierungsrechts“ zusammengekommen, um das Thema aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten.

Funktionalität

Das Grundprinzip unserer der Privatautonomie verpflichteten und damit freiheitlichen Privatrechtsordnung lautet *stat pro ratione voluntas* – nicht *stat pro voluntate ratio*. Private sind kraft ihrer durch Art. 2 Abs. 1 GG – im Bereich des Erwerbslebens „national“ durch Art. 12 Abs. 1 GG und „europäisch“ durch Art. 15, 16 GRCh – geschützten Vertragsfreiheit grundsätzlich berechtigt, den Vertragsschluss mit einer Person aus beliebigen, auch irrationalen und damit ganz willkürlichen Gründen abzulehnen. Mit der Privatautonomie ist eine umfassende sachliche Rechtfertigungslast der Bürger bei der Gestaltung ihrer privaten Rechtsverhältnisse und eine damit verbundene allgemeine Rechtspflicht, andere gleich zu behandeln, danach im Kern unvereinbar. Daher ist das Recht, den Vertragsschluss sachgrundlos zu verweigern, nach klassisch-freiheitlichem Zivilrechtsverständnis die Regel, während Diskriminierungsverbote stets rechtfertigungsbedürftige Ausnahmen sind. So hat auch das BVerfG erst jüngst wieder betont: „Grundsätzlich gehört es zur Freiheit jeder Person, nach eigenen Präferenzen darüber zu bestimmen, mit wem sie unter welchen Bedingungen Verträge abschließen will“ (BVerfGE 148, 267 – „Stadionverbot“).

Diese einer freiheitlichen Privatrechtsordnung verpflichtete Sichtweise wird in der Jurisprudenz zunehmend bestritten: Den kategorialen Unterschied zwischen dem öffentlichen und privaten Recht lehnt man hier ab und plädiert für eine „Veröffentlichlichung des Privaten“, mithin für eine egalitäre Versachlichung (auch) der Privatrechtsbeziehungen (so insbesondere *Grünberger*, Personale Gleichheit, 2013).

Ausgangspunkt des ersten Teils unseres Workshops war angesichts dieser gegensätzlichen Deutungsversuche die grundsätzliche Frage: Was genau ist der *Schutzzweck* privatrechtlicher Diskriminierungsverbote, wem dient das Antidiskriminierungsrecht mithin *funktional*?

Den Auftakt machte hier Frau *Prof. Dr. Claudia Diehl* (Universität Konstanz, Fachbereich Soziologie), die sich dieses Problems in ihrem Vortrag mit dem Titel „Wer fühlt sich eigentlich diskriminiert – und warum?“ aus gesellschaftswissenschaftlicher Perspektive annahm.

Sodann legte Herr *Prof. Dr. Thomas Lobinger* (Universität Heidelberg, Juristische Fakultät) seine Deutung der „Funktionen des Antidiskriminierungsrechts im Privatrecht“ dar und plädierte entschieden dafür, das Antidiskriminierungsrecht funktional als Ausprägung des persönlichkeitsrechtlichen Integritätsschutzes zu begreifen.

Herr *Prof. Dr. Florian Kunze* (Universität Konstanz, Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaften) präsentierte schließlich – erneut aus der Perspektive des Gesellschaftswissenschaftlers – die Ergebnisse seiner empirischen Forschung zum Thema „Altersbasierte Diskriminierung in der Arbeitswelt“.

Effektuiierung

Im zweiten Teil des Workshops stand die Frage im Mittelpunkt, wie das Antidiskriminierungsrecht *de lege lata* und *de lege ferenda* zu effektuieren ist.

Frau *Hülya Erbil* (Doktorandin an der Universität Konstanz) stellte die im EU-Richtlinien-Recht und im AGG vorzufindende strikt merkmalsbezogene und damit punktuelle Ausgestaltung des Diskriminierungsschutzes in Frage und analysierte „Möglichkeiten und Grenzen eines postkategorialen Antidiskriminierungsrechts“.

Dass dem Antidiskriminierungsrecht in der zunehmend digitalisierten (Arbeits-)Welt eine zentrale Rolle zukommen wird und welche rechtsdogmatischen und praktischen Fragen es zu lösen gilt, zeigte sodann Frau *Akad. Rätin a.Z. Dr. Carmen Freyler* (Universität Augsburg, Juristische Fakultät) in ihrem Vortrag zum Thema „Diskriminierung bei algorithmenbasierten Personalentscheidungen“ auf.

Ganz konkret stellt sich die Frage der Effektuierung des Antidiskriminierungsrechts schließlich hinsichtlich der prozessualen Beweislastverteilung bei behaupteten Diskriminierungen. Ihr widmete sich Frau *Prof. Dr. Martina Benecke* in ihrem Referat mit dem Titel „Indizien und Vermutungen –

Beweisfragen im Antidiskriminierungsrecht“, in dem sie sich kritisch mit der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auseinandersetzte.

Dank

Unser Dank gilt besonders den Referentinnen und Referenten für Ihre so spannenden wie gelungenen Vorträge. Ihnen und allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern – den Kolleginnen und Kollegen aus der Professorenschaft, dem wissenschaftlichen Nachwuchs und der Studierendenschaft – danken wir für die engagierten und ertragreichen Diskussionen.

Ganz besonders bedanken wir uns bei Frau *Prof. Dr. Benecke*, Herrn *Prof. Dr. Lobinger* und Frau *Hülya Erbil*, die uns Ihre Referate zur Dokumentation in diesem Band zur Verfügung gestellt haben. Hinsichtlich des Vortrags von Frau *Akad. Rätin a.Z. Dr. Carmen Freyler* verweisen wir auf ihren Beitrag in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) in Heft 5/2020, S. 284 ff.

Der vorliegende Band wurde – wie die gesamte Tagung – durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen des Exzellenzclusters 2035/1 der Universität Konstanz „The Politics of Inequality“ finanziell gefördert. Den Verantwortlichen des Exzellenzclusters danken wir für ihre Unterstützung herzlich.

Nicht zuletzt haben viele helfende Hände zum Gelingen unseres Workshops beigetragen. Wir bedanken uns daher herzlich bei Frau *Marion Ücker*, Frau *Nina Gerlach*, Frau *Marie Grosser*, Herrn *Nicolas Häberle*, Frau *Katharina Klein*, Frau *Jule Maier*, Frau *Marlene Oestreicher*, Frau *Carolin Peter* sowie Herrn *Alexander Bobbert* und Herrn *Sebastian Reif* für die tatkräftige Unterstützung bei der Organisation und Durchführung sowie im Nachgang der Veranstaltung.

Konstanz, im Januar 2023

Prof. Dr. Christian Picker
Jun.-Prof. Dr. Stephan Gräf